



**Gemeindeordnung**  
**der Politischen Gemeinde Herdern**

---

## **Grundsätze und Aufgaben**

<b>I. Grundsätze und Aufgaben</b>	Seite 3
<b>II. Organisation der Gemeinde</b>	Seite 3
<b>III. Ausübung der Rechte</b>	Seite 4
<b>IV. Gemeindeversammlung</b>	Seite 5
<b>V. Weitere Mitwirkungsrechte</b>	Seite 8
<b>VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe</b>	Seite 9
A Der Gemeinderat	
B Der Gemeindeammann	
C Der Gemeindeschreiber	
D Die Geschäftsprüfungskommission	
E Das Wahlbüro	
F Kommissionen	
<b>VII. Rechtspflege</b>	Seite 15
<b>VIII. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	Seite 16

### **Hinweis zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsregelement für beide Geschlechter.

## **I. Grundsätze und Aufgaben**

<b>Gebiet</b>	<b>Art. 1</b>  Die Politische Gemeinde Herdern, im Nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Verfassung des Kantons Thurgau eine politische Einheit, bestehend aus den Gemeindeteilen Lanzenneunforn und Herdern.
<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 2</b>  1. Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung der öffentlichen Interessen der Bevölkerung. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.  2. Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und müssen finanziell selbsttragend sein.  3. Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder der Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.
<b>Bürgerrecht</b>	<b>Art. 3</b>  Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
	<b>II. Organisation der Gemeinde</b>
<b>Organe</b>	<b>Art. 4</b>  Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gemeindeversammlung</li><li>2. der Gemeinderat</li><li>3. der Gemeindeammann</li><li>4. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis</li><li>5. die Geschäftsprüfungskommission</li><li>6. das Wahlbüro</li><li>7. die Gemeindeverwaltung</li></ol>

<b>Amtsdauer</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.</p>
<b>Publikationsorgan</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Amtliches Publikationsorgan sind die Anschlagkästen in Herdern und Lanzenneunforn.</p>
<b>III. Ausübung der politischen Rechte</b>	
<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.</li> <li>2. An der Gemeindeversammlung können in der Gemeinde wohnhafte, schweizerische Jugendliche ab 16 Jahren beratend mitwirken.</li> <li>3. Niedergelassene Ausländer (C-Bewilligung) ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.</li> </ol>
<b>Ausübung der Rechte, Urnenwahl</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.</li> <li>2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren den Gemeindeammann, den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission und das Wahlbüro.</li> </ol>
<b>Vorzeitige Stimmabgabe</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial nach den kantonalen Vorschriften vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben oder brieflich an die Gemeindekanzlei gesandt werden.</p>

## Stille Wahl

### Art. 10

1. Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich (RB 161.1). Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.

2. Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindeganzlei einzureichen und im Anschluss während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

3. Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.

## IV. Die Gemeindeversammlung

## Befugnisse

### Art.11

#### 1. Finanzielle Befugnisse:

- a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen

#### 2. Rechtssetzende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung und aller übrigen allgemeinverbindlichen Reglemente

#### 3. Allgemeine Befugnisse:

- a. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe
- b. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- c. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- d. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird.
- e. Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum.
- f. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten

- für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- g. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.
  - h. Mitgliedschaft in Zweckverbänden (Bei- und Austritt).
  - i. Beteiligung an Unternehmen und Übertragung von Aufgaben an Dritte.
  - j. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen.

## **Einberufung**

### **Art. 12**

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Budgetgemeindeversammlung
- bis Ende Juni zur Rechnungsgemeindeversammlung
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen.
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

## **Versand der Einladung**

### **Art. 13**

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

## **Botschaft**

### **Art. 14**

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind an der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.  
Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informations-Versammlungen einberufen.

## **Ordnung**

### **Art. 15**

1. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann.
2. Der Gemeindeammann kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindeammann ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

## **Eröffnung**

### **Art. 16**

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
  - die Einladung zur Versammlung
  - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
  - die Traktandenliste

## **Traktanden**

### **Art. 17**

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

## **Anträge zu nicht traktandierten Geschäften**

### **Art. 18**

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
2. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung der Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

## **Ordnungsanträge**

### **Art. 19**

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

## **Abstimmungen**

### **Art. 20**

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen.

4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

## **Protokoll**

### **Art. 21**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeinbeschreiber zu unterschreiben und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **V. Weitere Mitwirkungsrechte**

## **Petition, Anfrage**

### **Art. 22**

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan bzw. in schriftlicher oder mündlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

## **VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe**

### **A Der Gemeinderat**

## **Zusammensetzung**

### **Art. 23**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.



## **Organisation**

### **Art. 24**

1. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
2. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

## **Aufgaben, Zuständigkeiten**

### **Art. 25**

1. Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind. Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.
2. Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
3. Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für
  - a die Wahl des Gemeindeammann-Stellvertreters, der Delegierten der Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten
  - b die Wahl des Gemeindeschreibers
  - c die Wahl des Gemeindegassiers
  - d die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben

## **Gemeindepersonal**

### **Art. 26**

1. Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates sowie keine kantonale Regelung zur Anwendung kommen, gelten die Bestimmungen des Obligationen Rechts.
2. Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

<b>Amtspflichtverletzung</b>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.</p>
<b>Sitzungen</b>	<p><b>Art. 28</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindeammanns zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</li> <li>2. Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.</li> <li>3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</li> <li>4. Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Der Beschluss ist einstimmig zu fällen.</li> </ol>
<b>Ausstand</b>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) den Ausstand zu wahren.</p>
<b>Protokoll</b>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.</p>
<b>Abstimmungen</b>	<p><b>Art. 31</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</li> <li>2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</li> </ol>

## **Dringliche Geschäfte**

### **Art. 32**

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

## **Finanzbefugnisse**

### **Art. 33**

Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zu einem Betrag von Fr. 50'000 und über im Voranschlag nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zu einem Betrag von Fr. 15'000.

## **B Der Gemeindeammann**

## **Befugnisse, Pflichten**

### **Art. 34**

1. Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung.
- b) Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu 2'000 Franken, gesamthaft jedoch bis höchstens 10'000 Franken jährlich.
- c) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
- d) Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- e) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
- f) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

2. Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.

## **C Der Gemeindegeschreiber**

### **Befugnisse, Pflichten**

#### **Art. 35**

1. Der Gemeindegeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.

2. Er führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und erstellt Protokollauszüge.

3. Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindevorstand alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.

### **Archiv**

#### **Art. 36**

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Archivalien der Gemeinde sind gesetzeskonform aufzubewahren.

## **D Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Zusammensetzung**

#### **Art. 37**

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

2. Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahre gewählt.

3. Für eine Revision werden mindestens drei Mitglieder benötigt.

### **Aufgaben**

#### **Art. 38**

1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzwesen, die Buchhaltung und die Jahresrechnung.

2. Sie nimmt eine beratende Funktion in Bezug auf den Voranschlag und den Steuerfuss ein.

### **Berichterstattung**

#### **Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.

<b>Externe Revisionsstelle</b>	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.</p>
<b>E Wahlbüro</b>	
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidenten, dem Aktuar und je zwei Urnenoffizianten für jedes Wahllokal</p>
<b>Aufgaben</b>	<p><b>Art. 42</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161.1).</li> <li>2. Für die Ermittlung des Wahl, beziehungsweise Stimmergebnisses muss mindestens ein Urnenoffiziant pro Wahllokal zugezogen werden.</li> </ol>
<b>F Kommissionen</b>	
<b>Vollzugsdelegation Kommissionen, Beauftragte</b>	<p><b>Art. 43</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.</li> <li>2. Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.</li> <li>3. Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.</li> <li>4. Er regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.</li> </ol>

## **VII. Rechtspflege**

- Einsprachen**
- Art. 44**
1. Gegen Entscheide des Gemeindeammanns oder einer untergeordneten Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Einsprache sind vorhandene Beweismittel beizufügen.
  2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
- Rechtsmittel gegen Wahlen und Abstimmungen**
- Art. 45**
- Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) bestimmt das Verfahren.
- Amtsgeheimnis**
- Art. 46**
1. Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.
- Vertrauensschaden, Haftpflicht, Unfall**
- Art. 47**
1. Sämtliche Behördenmitglieder, Gemeindebeamten sowie Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
  2. Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.

## **VIII. Straf- und Schlussbestimmung**

### **Bussen**

#### **Art. 48**

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 49**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 24. Juni 1997 ab.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt worden.

Lanzenneunforn, 26. November 2009

Die Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Komposch

Gaby Nägeli

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am  
mit RRB Nr.

## Quellenverzeichnis

Art. 9	RB* 161.1	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht
Art. 21	RB* 161.1	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht
Art. 30	RB* 170.1	Gesetz über Verwaltungsrechtspflege
Art. 34	RB* 161.1	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht
Art. 40	RB* 131.2	Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden
Art. 44	RB* 161.1	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht
Art. 48	RB* 170.1	Gesetz über Verwaltungsrechtspflege
Art. 49	RB* 161.1	Gesetz über Stimm- und Wahlrecht
Art. 50	RB* 170.1	Gesetz über Verwaltungsrechtspflege

\*RB (Rechtsbuch des Kantons Thurgau)



## Inhaltsverzeichnis:

Gebiet .....	3
Aufgaben .....	3
Bürgerrecht .....	3
Organe .....	3
Amts-dauer .....	4
Publikationsorgan .....	4
Stimm- und Wahlrecht .....	4
Ausübung der Rechte, Urnenwahl .....	4
Vorzeitige Stimmabgabe .....	4
Stille Wahl .....	5
Befugnisse .....	5
Einberufung .....	6
Versand der Einladung .....	6
Botschaft .....	6
Ordnung .....	7
Eröffnung .....	7
Traktanden .....	7
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften .....	7
Ordnungsanträge .....	7
Abstimmungen .....	7
Protokoll .....	8
Petition, Anfrage .....	8
Zusammensetzung .....	8
Organisation .....	9
Aufgaben, Zuständigkeiten .....	9
Gemeindepersonal .....	9
Amtspflicht- verletzung .....	10
Sitzungen .....	10
Ausstand .....	10
Protokoll .....	10
Abstimmungen .....	10
Dringliche Geschäfte .....	11
Finanzbefugnisse .....	11
Befugnisse, Pflichten .....	11
Befugnisse, Pflichten .....	12
Archiv .....	12
Zusammensetzung .....	12
Aufgaben .....	12
Berichterstattung .....	12
Externe Revisionsstelle .....	13
Zusammensetzung .....	13
Aufgaben .....	13
Vollzugsdelegation Kommissionen, Beauftragte .....	13
Einsprachen .....	14
Rechtsmittel gegen Wahlen und Abstimmungen .....	14
Amtsgeheimnis .....	14
Vertrauens-schaden, Haftpflicht, Unfall .....	14
Bussen .....	15
Inkrafttreten .....	15
Quellenverzeichnis .....	16